

## **Richtlinien des Landkreises Calw für die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (BWF) in der Fassung vom 01.04.2017**

### **Allgemeines**

Gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention soll Menschen mit Behinderungen die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Das begleitete Wohnen in Familien (BWF) ist ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen im Landkreis Calw und damit Bestandteil der Konzeption zur Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderung. Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist ein wichtiges inklusives ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Diese Richtlinien dienen als Ergänzung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg/Randnummer 54.11/2.

### **1. Ziele und Inhalt des begleiteten Wohnens in Familien**

Ziel des BWF ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden. Dabei profitiert der Mensch mit Behinderung vom Familienleben und dessen stützender Struktur und lebt in einem kleinräumigen und übersichtlichen Milieu. Das alltägliche Leben bietet dabei eine Vielzahl von Lernmöglichkeiten.

Zur Zielgruppe zählen Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX-neu, die ohne diese ambulante Hilfe vorübergehend oder auf längere Zeit nicht selbstständig leben können. Dabei wird ein Mindestmaß an Selbstversorgungsmöglichkeiten des Klienten sowie die Fähigkeit zum Respektieren der sozialen und kulturellen Regeln der Gastfamilie vorausgesetzt.

Die Kostenübernahme für das begleitete Wohnen in Familien wird in der Regel auf 3 Jahre bewilligt. Abweichende Regelungen sind nach der Besonderheit des Einzelfalles und unter Beachtung der im Gesamtplan beschriebenen Ziele möglich.

Vor der Errichtung oder Erweiterung der Angebote begleiteten Wohnens in Familien ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Calw herzustellen.

## **2. Art und Umfang der Leistungen**

### **2.1 Antragstellung**

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Zur Entscheidung über die erstmalige Bewilligung der Maßnahmenpauschale bzw. des Betreuungsentgeltes sind dem Leistungsträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Sozialhilfeleistungen
- Name und aktuelle Anschrift des Hilfesuchenden
- Darstellung der Aufenthaltsverhältnisse in den letzten zwei Monaten (befindet sich der Hilfesuchende in einer vollstationären Einrichtung, sind die Dauer des Aufenthaltes sowie die letzte Anschrift vor der Aufnahme anzugeben)
- Begründung zur Aufnahme in das begleitete Wohnen in Familien sowie eine Aussage, wie lange das begleitete Wohnen voraussichtlich erforderlich ist
- Anschrift der vorgesehenen Familie
- Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger des begleiteten Wohnens und dem Hilfesuchenden.

Die genannten Angaben sind anhand des Vordruckes des Leistungsträgers zu machen. Bei der Bearbeitung des Antrages finden die gesetzlichen Vorschriften über Einkommen und Vermögen nach dem SGB IX-neu Teil 2, Neuntes Kapitel Berücksichtigung.

### **2.2 Gesamtplan**

Für die Durchführung des begleiteten Wohnens in einer Familie wird vom Träger der Sozialhilfe im Benehmen mit dem Hilfesuchenden und dem Träger des begleiteten Wohnens in Familien ein Gesamtplan nach § 121 SGB IX-neu aufgestellt bzw. ein bestehender Gesamtplan fortgeschrieben.

Bei Neuaufnahmen in begleitetes Wohnen in Familien ist ein Vorschlag für den Gesamtplan vom Träger des begleitenden Wohnens vorzulegen.

Bei Anträgen auf Weiterbewilligung des begleiteten Wohnens in Familien ist vom Träger des begleiteten Wohnens in Familien ein Entwicklungsbericht vorzulegen.

Sowohl bei Neuanträgen als auch bei Weiterbewilligungsanträgen ist der Leistungsträger zu beteiligen.

## **3. Träger des begleiteten Wohnens in Familien**

Träger des begleiteten Wohnens in Familien können vor allem sein:

- Träger von Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe im Landkreis Calw, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII bzw. nach dem SGB IX-neu Teil 2, Achtes Kapitel besteht.

- Sonstige freie Träger, die Gemeinnützigkeit nachweisen und einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.
- Gemeinden und Landkreise.

Der Zulassung eines Trägers steht nicht entgegen, dass er zugleich Träger des Betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen (BWB) ist.

Bei der Auswahl von Trägern des begleiteten Wohnens in Familien sind folgende Kriterien zu beachten:

- Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten.
- Der Träger des begleiteten Wohnens in Familien für psychisch behinderte Menschen muss bereit sein, im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) mitzuarbeiten.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und das begleitete Wohnen in Familien entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung, die besonderen Situationen, z.B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.
- Der Träger hat bei der Auswahl der Gastfamilie darauf zu achten, dass die Familie in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt zur Gewährleistung, dass ihre Existenz nicht von den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung abhängt.
- Für die Begleitung des behinderten Menschen in der Familie muss der Träger geeignetes Fachpersonal vorhalten. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen. In der Regel kann eine in Vollzeit beschäftigte Fachkraft zehn Menschen mit Behinderung in Familien begleiten.

## **4. Art und Umfang der Leistungen**

### **4.1 Leistungen an den Träger**

Die Maßnahmenpauschale an den Träger des begleiteten Wohnens in Familien beträgt seit 01.12.2016 monatlich 630,00 EURO. Im Aufnahmemonat und bei Beendigung innerhalb des Monatszeitraums wird die Maßnahmenpauschale Tag genau gewährt.

Abweichend hiervon wird die Maßnahmenpauschale während des ersten halben Jahres des begleiteten Wohnens in einer Familie um 10% erhöht, wenn sich der Hilfesuchende zu Beginn des begleiteten Wohnens noch nicht in der Familie befand.

Ob der Erhöhungstatbestand vorliegt, ist dem Leistungsträger im Zusammenhang mit der Beantragung der Leistungen nach diesen Richtlinien darzulegen.

#### **4.2 Leistungen an die Familie**

Die Familie erhält ein Betreuungsgeld in Höhe von derzeit 427,- Euro monatlich. Nach den Regelungen des PSG II und der Einführung der Pflegegrade zum 01.01.2017 stellt zukünftig das Pflegegeld nach Pflegegrad 2 die Bezugsgröße dar.

Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (z.B. Werkstatt für Behinderte, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz o. ä.) kann das Betreuungsgeld um 20 % gekürzt werden.

In einer Familie werden in der Regel ein bis höchstens zwei Menschen mit Behinderungen betreut.

#### **4.3 Leistungen an den Hilfeempfänger**

Der Hilfesuchende erhält Leistungen nach dem SGB IX-neu Teil 2, dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII bzw. der Sozialhilferichtlinien von Baden-Württemberg (SHR). Hierbei sind die Vorschriften des Neunten Kapitels des SGB IX-neu maßgebend.

Die Ermittlung der Unterkunftskosten erfolgt auf Basis des § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) zzgl. 20 % Zuschlag (seit 01.01.2017 267,60 EURO).

#### **4.4 Weiterleitung der Leistungen an die Familie**

Soweit die entsprechenden Leistungen für den Lebensunterhalt von der Familie erbracht werden, sind die hierfür gewährten Geldleistungen an die Familie weiterzuleiten. Im Einzelfall können Leistungen vom Sozialhilfeträger auch direkt an die Familie überwiesen werden.

In jedem Fall ist dem behinderten Menschen jedoch mindestens ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung zu belassen. Entsprechend § 27 b SGB XII beläuft sich der Barbetrag seit 01.01.2017 auf 110,43 Euro (27 % aus 409,- Euro)

#### **4.5 Abwesenheitsregelung**

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu einem Monat, z.B. durch Klinikaufenthalte, erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Leistungen, soweit der Träger die Betreuungsleistung weiter erbringt und eine Rückkehr zu erwarten ist. Über die Abwesenheit ist der Sozialhilfeträger zu unterrichten.

Bei längeren Abwesenheitszeiten muss die Weitergewährung der Hilfe im Einzelfall begründet werden.

## **4.6 Probewohnen**

Probewohnen in einer Familie ist nach Absprache im Einzelfall möglich. Erfolgt ein Probewohnen in einer Familie, wird eine Maßnahmenpauschale in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 für die Dauer von höchstens 6 Wochen gewährt.

Probewohnen im Sinne dieser Richtlinien sind kurzfristige Aufenthalte (Tage oder Wochen) während eines Erprobungszeitraumes von 6 Wochen in einer Familie, in denen die Geeignetheit sowohl des behinderten Menschen als auch der Familie zur Durchführung des begleiteten Wohnens geprüft wird.

Die tatsächliche Dauer des Erprobungszeitraumes wird vom Träger des begleiteten Wohnens im Zusammenhang mit der Beantragung der Leistung für das begleitete Wohnen dargelegt.

Die Familie erhält zur Abdeckung der während des Probewohnens anfallenden Kosten ein Betreuungsgeld nach Ziffer 4.2 für längstens 6 Wochen.

## **5. Urlaubsregelung**

### **5.1 Urlaub des behinderten Menschen mit der Familie**

Verbringt die Familie den Urlaub gemeinsam mit dem von ihr betreuten behinderten Menschen, so wird diesem zusätzlich für die Dauer von längstens vier Wochen im Kalenderjahr ein Betrag von 10,00 EURO täglich gewährt.

### **5.2 Urlaub der Familie ohne den behinderten Menschen**

Verbringt die Familie ihren Urlaub nicht zusammen mit dem behinderten Menschen, werden die Leistungen nach Ziffer 4.2 und 4.3 für die Dauer von vier Wochen im Kalenderjahr weitergewährt.

Erfolgt die Betreuung des behinderten Menschen während dieser Zeit in einer Urlaubsfamilie, erhält diese Leistungen in entsprechender Anwendung der Ziffer 4.2 und 4.3 taganteilig, jedoch ohne Mehrbedarfszuschlag.

## **6. Dokumentation und Qualität**

Die Träger des begleiteten Wohnens in Familien und anderer Wohnformen gewährleisten einen regelmäßigen fachlichen und inhaltlichen Austausch untereinander. Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesem Austausch werden in die Netzwerkkonferenz und in den gemeindepsychiatrischen Verbund eingebracht.

Die Betreuungsleistung wird dokumentiert. Der Träger des begleiteten Wohnens in Familien erstellt jährlich zum 31.03. einen Bericht über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Personal.

Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger des begleiteten Wohnens in Familien die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Träger der Sozialhilfe den Sachverhalt auf. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt, eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Der Träger des begleiteten Wohnens in Familien verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen hierfür bereitzuhalten. Auf die Regelungen nach den § 37 und § 128 SGB IX-neu wird verwiesen.

## **7. Einzelabsprachen**

In begründeten Einzelfällen können von diesen Regelungen abweichende Absprachen getroffen werden.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten **am 01.04.2017** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Calw für die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF) in der Fassung vom 18.12.2006 außer Kraft.